

# Big Data und Datenschutz

ULD Sommerakademie 2017

18. September 2017

**Benjamin Bremert**



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

## *Big Data*

- Ein weitgehend diffuser Begriff zur Beschreibung sowohl von Technik als auch Anwendungen.
- Traditionell definiert über die 3 bis 5 „V“
  - Volume (Datenmenge)
  - Variety (Unterschiede in Datenstruktur)
  - Velocity (Geschwindigkeit von Datengenerierung und –verarbeitung)
  - Variability (Unterschiede in Datenbedeutung)
  - Veracity (Qualität von Quellen und Daten)

## *Big Data*

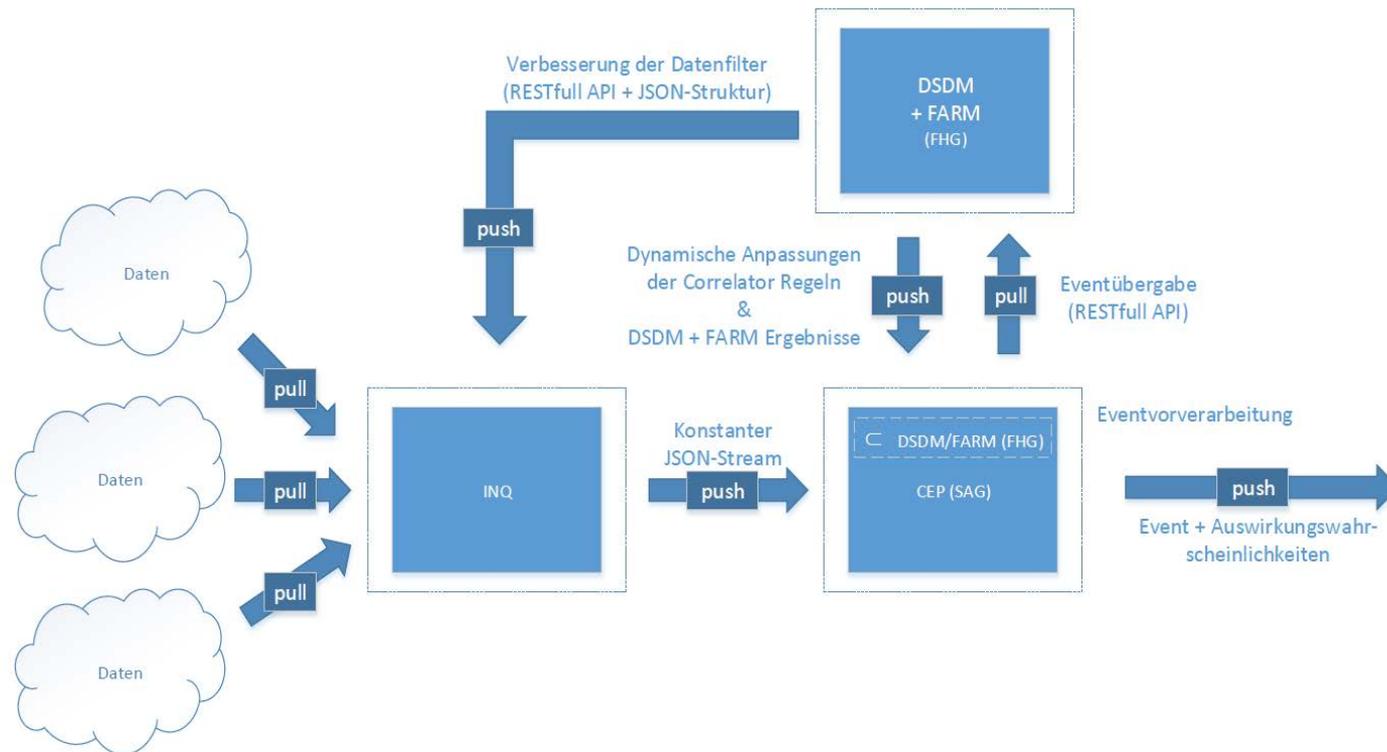
- Die schiere Menge an Daten, die Komplexität der Daten und die teilweise unklare Herkunft führt zu einem Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz und Big Data Anwendungen:
  - Volume ↔ Datenminimierung und Zweckbindung
  - Variety ↔ Besonders geschützte Daten
  - Velocity ↔ Datensicherheit und Verfügbarkeit
  - Veracity ↔ Unerwünschter Personenbezug und Intervenierbarkeit

## *Text- und Data-Mining*

**Text Mining** ist die **Extraktion von Mustern und Informationen aus großen (unstrukturierten) Mengen von Daten** auf Grundlage der Anwendung von Methoden und Algorithmen aus Statistik und Machine Learning.

Beim **Machine Learning** werden **Wissen und Information auf Grundlage von Erfahrung erzeugt**. Dabei kann das künstliche System anhand von Beispielen trainiert werden und ist im Anschluss daran in der Lage dieses Training zu verallgemeinern und Muster oder Gesetzmäßigkeiten in bislang unbekanntem Informationen zu erkennen.

Auswertung frei zugänglicher Internetquellen nach möglichen Reiserisiken (Unwetter, Großveranstaltungen, Anschläge ...) und darauf folgend die Benachrichtigung von Nutzern.



## *Problemfelder*

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
  - Abhängig von Datenherkunft
  - Abhängig von Rechtsgrundlage der Datenquelle
- Nutzung allgemein zugänglicher Daten
  - Was ist frei zugänglich?
  - Was wurde womöglich „offensichtlich“ durch den Betroffenen veröffentlicht?
- Informationspflichten des Verantwortlichen

## *Rechtsgrundlage*

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO  
(§§ 4 Abs. 1 2. Alt., 4a BDSG)
- **(Vor-)Vertragserfüllung**, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO  
(§§ 4 Abs. 1 1. Alt., 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG)
- **Berechtigte Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO  
(§§ 4 Abs. 1 1. Alt., 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BDSG)

## *Einwilligung*

- Artt. 6 Abs. 1 Nr. 1; 4 Nr. 11; 7 DSGVO (§ 4a BDSG)  
„... jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich abgegebene Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“
- Freiwilligkeit
- Informiertheit
- Bestimmtheit

## *(Vor-)Vertragserfüllung*

- Vertrag
- Erfüllung eines Vertrags
- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- Erforderlichkeit

## *Berechtigte Interessen*

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist [...]

f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die **Interessen** oder **Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.[...]“

## *Berechtigte Interessen*

- **Berechtigte Interessen des Verantwortlichen**
  - Grenzen der Interessenberücksichtigung durch Beschränkung auf berechtigte Interessen?
  - Berücksichtigung von ebenfalls verfolgten Allgemeininteressen?
- **Erforderlichkeit**
- Keine überwiegenden **Interessen**, Grundrechte oder Grundfreiheiten **der betroffenen Person**
  - Grenzen der Berücksichtigung der Betroffeneninteressen?
  - Maßstab für die Interessenabwägung?

## *Nutzung allg. zugänglicher Daten*

- Personenbezug in allgemein zugänglichen Daten
  - Anonymisierung / Sortierung
- Im BDSG in § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG geregelt, danach sind:  
*„Allgemein zugänglich sind diejenigen Daten, die von jedermann zur Kenntnis genommen werden können, ohne dass der Zugang zu den Daten rechtlich beschränkt ist.“*  
(BGH, Urteil vom 04.06.2013 - 1 StR 32/13)
- In der DSGVO keine eigene Rechtsgrundlage, sondern im Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
  - Datenschutz im Spannungsfeld mit Informations- und Meinungsfreiheit

## *Nutzung allg. zugänglicher Informationen*

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten
  - Verhältnis Art. 6 DSGVO zu Art. 9 DSGVO
  - Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO (§ 28 Abs. 6 Nr. 2 BDSG)
    - Öffentlichmachen
    - offenkundig
    - durch die betroffene Person

Der Maßstab ist ein objektiver Dritter. Unsicherheiten hinsichtlich der Ursächlichkeit der betroffenen Person gehen zu Lasten des Verantwortlichen und somit der Verarbeitung.

## *Informationspflichten*

- Den Verantwortlichen treffen nach der DSGVO umfangreichere und detailliertere Informationspflichten als nach BDSG.
- Im Big Data Kontext dürfte sich die Informationspflicht nach Artt. 12, 14 DSGVO bemessen und zunächst auf jede Datenverarbeitung zutreffen.
- Nach aktuellem Recht ist die betroffene Person nach § 33 Abs. 1 BDSG im Falle der Speicherung personenbezogener Daten über **Art der Daten, Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung** und **Identität des Verantwortlichen** zu informieren.
  - Aber: Weitreichende Ausnahmen in § 33 Abs. 2 BDSG

## *Informationspflichten*

- Nach neuer Rechtslage werden der betroffenen Person die Angaben in Art. 14 Abs. 1 DSGVO mitgeteilt und zusätzlich dazu die weitergehenden Informationen in Art. 14 Abs. 2 DSGVO, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten sollen.
- Mögliche Ausnahmen
  - Erteilung der Informationen wäre unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO (keine gdrs. Anwendung für Big Data)
  - Keine Speicherung nur zu Zwecken der Erfüllung der DSGVO, Art. 11 Abs. 1 DSGVO

# Quellen

Dieser Vortrag beruht auf laufenden Arbeiten aus drittmittelgeförderten Forschungsprojekten am ULD:



iTESA – intelligent Traveller  
Early Situation Awareness

<http://www.smart-data-itesa.de>

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Benjamin Bremert

[bbremert@datenschutzzentrum.de](mailto:bbremert@datenschutzzentrum.de)

[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

0431/988-1228



**ULD**



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein